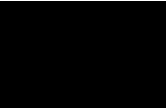


Unser Austausch am 11. Juni 2026

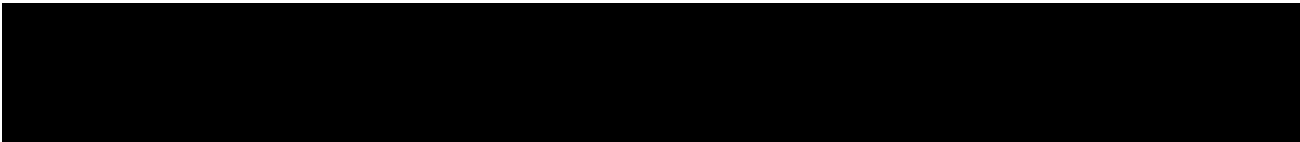
Sehr geehrter 

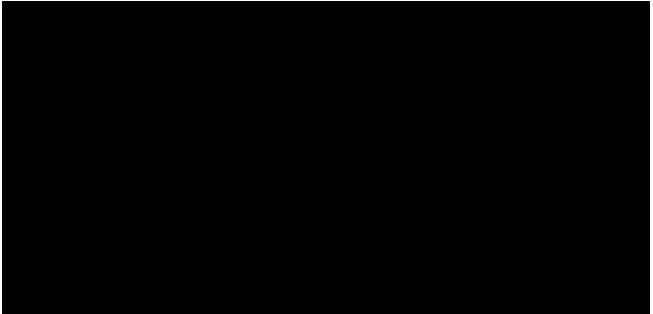
haben sie nochmals herzlichen Dank für den konstruktiven und offenen Austausch im Rahmen der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für selbständige Wissensarbeit am 11. Juni 2026. Gerne bleiben wir weiterhin mit Ihnen im Dialog.

Wie bereits bei unserem Gespräch zum Ausdruck gebracht, begrüßen wir es ausdrücklich, dass mit dem bekanntgewordenen Entwurf für eine «Neue Selbständigkeit» die Diskussion um eine rechtssichere Lösung für den Einsatz von selbständigen Expertinnen und Experte in den Fokus gerückt und damit nach echten Lösungsansätzen gesucht wird.

Mittlerweile liegt der Bericht der Rentenkommission vor. Auch hier wird Bezug zum Thema Selbständigkeit genommen. Die Rentenkommission erklärt, dass sog. Bestandsselbständige aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht herausoptieren können sollten. Dies macht deutlich, dass es den Rentenexperten dieses Gremiums bewusst ist, dass Selbständige, die Jahrzehnte oder Jahre in ein alternatives Altersvorsorge-Modell investiert haben, sich nicht von heute auf morgen noch zusätzlich gesetzlich absichern können.

Es zeigt aber auch, dass der dem Entwurf zur „Neuen Selbständigkeit“ zugrunde liegende Ansatz der „Koppelung der Rechtssicherheit allein an die gesetzliche Rentenversicherungspflicht“ nicht richtig sein kann. Bei den beiden Themen handelt es sich um jeweils zwei getrennte Diskussionsstränge. Sofern gesichert ist, dass sich Selbständige für ihre Lebensrisiken – egal ob privat oder gesetzlich – verantwortungsbewusst absichern, darf Rechtssicherheit kein Hindernis für





die Ausübung einer Selbständigkeit sein. Die dafür zu Grunde liegenden Abgrenzungskriterien müssen praxisnah, zeitgemäß, nachvollziehbar, einheitlich und gesellschaftlich sinnvoll sein.

Gerne würden wir auch nochmals detailliert auf die – bereits in unserem Austausch diskutierten – Punkte „Abführung der SV-Beiträge durch die Auftraggeber“ und das Merkmal der Vertretungsbefugnis eingehen. In Summe halten wir diese aus nachfolgenden Gründen für nicht praxistauglich:

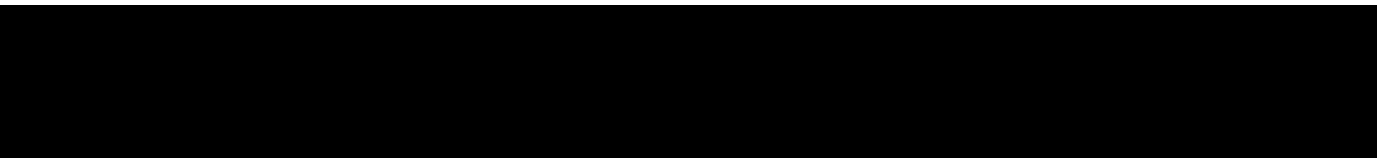
Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Auftraggeber

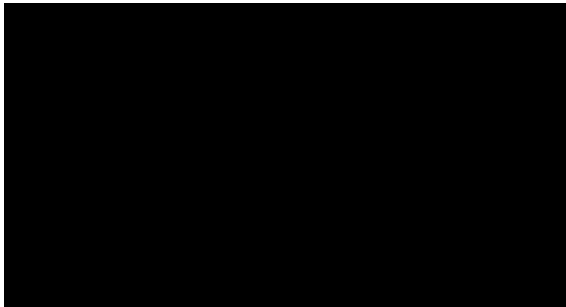
Die Idee, die Sozialversicherungsbeiträge über die Auftraggeber einzuziehen und an die Rentenversicherung abzuführen, wäre in der Praxis nur mit einem immens bürokratischen Aufwand möglich. Allein der Abstimmungsprozess zwischen den verschiedenen Abteilungen (Einkauf, HR/ Payroll, etc.) wäre schon allein schwierig und langwierig, da es sich bei den Tätigkeiten dieser Abteilungen um komplett unterschiedliche Themenfelder handelt, die in der Regel nicht über gut funktionierende Schnittstellen verfügen. Darüber hinaus müssten Selbständige und Dienstleister in den Prozess eingebunden werden, was die Komplexität nochmals erhöhen würde.

Viele beratend tätige Selbständige haben eine Reihe von Auftraggebern parallel. Manche Aufträge laufen länger, aber mit wenig Volumen. Durchzogen von kurzen “Feuerwehr“- Einsätzen. Dann wieder monatelange Aufträge, die nahezu volle Kapazitäten abrufen. Mit jeweils unterschiedlichen Honorarsätzen. Das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt somit also in vielen Konstellationen kumulativ, nicht jedoch auf den einzelnen Auftrag bezogen, was für außerordentliche Komplexität sorgen dürfte (Rückerstattungsanträge zu viel gezahlter Beiträge, Nachfragen, enormer Aufwand für Selbständige wie auch DRV). Um diese Komplexität zu vermeiden, scheint es praxisnäher und bürokratieärmer bei der Abgabensystematik (Meldung und Abführen) direkt bei Selbständigen selbst anzuknüpfen und z.B. mit quartalsweisen Meldungen zu agieren. Denn in einer schnelllebigen und unter Innovationsdruck stehenden Wirtschaftswelt ist eine zeitnahe und unkomplizierte Beauftragung (Angebot – Bestellung – Rechnung) allein über die Einkaufsfunktion und ohne die Notwendigkeit der Einbindung anderer Abteilungen essenziell. Dies gibt Unternehmen genau die Flexibilität und Schnelligkeit, die in der heutigen digitalen Projektarbeit so wichtig ist. Vor diesem Hintergrund regen wir in diesem Punkt eine Nachjustierung an.

Das Recht, eine Vertretung zu stellen als zwingende Voraussetzung

Wir verstehen, dass dieses Kriterium der Abgrenzung zur abhängigen Beschäftigung dienen soll. Gleichwohl führt es aus unserer Sicht dazu, dass der Zugang zur neuen Selbständigkeit gerade für diejenigen erheblich erschwert wird, welche der Entwurf ausdrücklich fördern möchte – hochqualifizierte Fachkräfte in der Projektarbeit. Diese werden regelmäßig aufgrund ihrer persönlichen Expertise beauftragt und bauen im Laufe eines Projekts projektspezifisches Wissen auf, das für den Projekterfolg von wesentlicher Bedeutung ist.

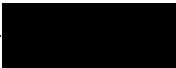




Eine höchstpersönliche Leistungspflicht ist daher häufig sachlich geboten und keineswegs untypisch für selbständige Dienstverträge. Dies entspricht auch der gesetzlichen Wertung des § 613 BGB, wonach Dienstleistungen im Zweifel persönlich zu erbringen sind. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat hierzu jüngst ausgeführt:

„Zwar spricht die vertragliche Verpflichtung zur höchstpersönlichen Leistungserbringung eher für eine abhängige Beschäftigung. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach § 613 BGB der zur Dienstleistung Verpflichtete die Leistung im Zweifel in Person zu erbringen hat. Bei Tätigkeiten, deren Erfolg ein besonderes Vertrauen oder aber eine besondere Expertise voraussetzt, ist die Leistungserbringung durch eine bestimmte Person häufig als Vertragsinhalt anzusehen.“ (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.2025 – L 5 BA 79/24, Rn. 45 it Verweis auf BSG-Rechtsprechung)

Auch der Umstand, dass für die neue Selbständigkeit ein vertraglich vereinbartes Vertretungsrecht genügen soll, unabhängig davon, ob dieses tatsächlich gelebt wird, überzeugt nicht. Zumal diesem Merkmal, als zwingende Voraussetzung, besondere Bedeutung zukommt. Zudem wird es in den vertraglichen Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zwangsläufig zu Problemen führen, wenn es einerseits ein fester Bestandteil des Vertrages sein soll, es aber in der Anbahnungsphase dem Auftragnehmer obliegt zu erläutern, dass die Option nicht gezogen wird.

Lieber  gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und den Abgleich von geplanten Maßnahmen mit der unternehmerischen Praxis weiterhin zur Verfügung. Melden Sie sich jederzeit gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

